

gebene Erklärung der Bank erhalten können. Der Rekurrent habe damit alles getan, was er vorkehren konnte, um das Schuldverhältnis nachzuweisen. Als weitere Folge der Auseinandersetzungen habe er die Kapitalien bei der Ersparnisanstalt Toggenburg A.-G. unterbringen müssen. Auch die Busse sei unter den gegebenen Umständen nicht gerechtfertigt.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen

in Erwägung :

1. —

2. — Nach Art. 56, Abs. 2 und Art. 73, Abs. 2 WOB können die Veranlagungs- und Rekursbehörden verlangen, dass der Steuerpflichtige, der den Schuldenabzug in Anspruch nehmen will, seinen Gläubiger nennt und sie damit in die Lage versetzt, die Abzugsberechtigung zu überprüfen. Der Steuerpflichtige, der dieser Verpflichtung im Verfahren nicht nachkommt, verunmöglicht die für die Beurteilung des geltend gemachten Anspruchs notwendige Abklärung des Sachverhalts und kann sich nicht darüber beschweren, wenn sein Begehren abgewiesen wird.

Mit der Behauptung, er habe seinen Gläubiger nicht gekannt, kann sich der Rekurrent nicht entschuldigen. Er hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er sich in Beziehungen eingelassen haben sollte, die eine sachgemässe Abklärung für seine Steuereinschätzung massgebender Verhältnisse ausschliessen. Unbegründet ist auch sein Hinweis auf Art. 47 des Bankengesetzes. Denn es würde sich nicht um die Beziehungen der Bank zu Drittpersonen handeln, sondern um das Verhältnis eines Schuldners zu seinem Gläubiger, wobei das Bankgeheimnis überhaupt nicht in Betracht kommen kann. Es ist nicht einzusehen, unter welchem Gesichtspunkt die Bank einem Klienten, dem sie ein Darlehen vermittelt, die Nennung des Gläubigers verweigern könnte...

3. — Wo wie hier unter Zusammenwirken mehrerer Personen den Steuerbehörden Angaben verweigert werden,

die zur gehörigen Abklärung des Sachverhalts erforderlich wären, liegt die Annahme nahe, dass eine Steuerhinterziehung wenigstens eines der Beteiligten beabsichtigt ist, wobei die übrigen Beteiligten behilflich sind. Es war daher richtig, dass dem Rekurrenten wegen der Vorkehren, mit denen er den nach der Aktenlage unbegründeten Schuldenabzug durchzusetzen versuchte, eine Busse gemäss Art. 96, Abs. 2 WOB auferlegt wurde.

34. Auszug aus dem Urteil vom 18. Dezember 1942 i. S. Spinnerel Oberurnen A.-G. gegen eidg. Volkswirtschaftsdepartement.

1. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist gegeben für alle bundesrechtlichen Abgaben, soweit nicht für eine einzelne Abgabe oder für bestimmte Fragen besondere Instanzen eingesetzt sind, deren spezielle Zuständigkeit der nach allgemeiner Ordnung für bundesrechtliche Abgaben vorgesehenen Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgeht.
2. Beschwerden über Entscheidungen betreffend die in der Verfügung N° 31 des eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 10. Oktober 1941 den Spinnereien auferlegte Abgabe auf Baumwollgarnen fallen in die Zuständigkeit des Bundesgerichts als Verwaltungsgerichtshof.
 1. Le recours de droit administratif est ouvert contre les décisions relatives à toute espèce de contribution de droit fédéral pour autant que la loi n'institue pas, pour connaître des litiges touchant telle contribution ou certaines questions déterminées, des autorités spéciales dont la compétence particulière déroge au système général de la juridiction administrative en matière de contributions de droit fédéral.
 2. Les recours contre les décisions relatives à la taxe sur les filés de coton imposée aux filatures (Ordonnance n° 31, prise par le Département de l'économie publique le 10 octobre 1941) ressortissent au Tribunal fédéral constitué en cour de droit administratif.
1. Il ricorso di diritto amministrativo è ammissibile contro le decisioni concernenti ogni sorta di contribuzioni del diritto federale in quanto la legge non preveda, per conoscere delle contestazioni relative a singole contribuzioni o a certe questioni speciali, autorità, la cui competenza particolare deroghi al sistema generale della giurisdizione amministrativa in materia di contribuzioni di diritto federale.
2. I ricorsi contro le decisioni concernenti la tassa sui filati di cotone, imposta alle filande in virtù dell'art. 2 dell'Ordinanza n° 31 emanata dal Dipartimento federale dell'economia pubblica il 10 ottobre 1941, sono di competenza del Tribunale federale.

A. — Die Verfügung Nr. 31 des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes über die Sicherstellung der Versorgung von Volk und Heer mit technischen Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten (Abgabe von Baumwollgarnen), vom 10. Oktober 1941 (Ges. S. S. 1137) unterwirft die Verkaufspreise für Baumwollgarne, Baumwollmischgarne und Zellwollgarne in Nr. 50 englisch und feiner, sowie die daraus hergestellten Zwirne und Gewebe der Genehmigung der eidg. Preiskontrollstelle, gleichgültig ob die Ware für das Inland oder das Ausland bestimmt ist (Art. 1). Sodann bestimmt Art. 2 :

« Die Spinnereien haben vom 13. Oktober an für sämtliche Lieferungen von Garn der in Art. 1 genannten Art an die beim Schweizerischen Textilsyndikat zu schaffende Preisausgleichskasse einen Beitrag zu entrichten.

Die Höhe des Beitrages, seine Fälligkeit und das Veranlagungsverfahren werden durch die eidgenössische Preiskontrollstelle im Einvernehmen mit dem Kriegs- Industrie- und Arbeitsamt festgesetzt. Diese Stellen sind ferner ermächtigt, für Lieferungen, die auf Grund von Verträgen erfolgen, die vor dem 13. Oktober 1941 abgeschlossen wurden, besondere Uebergangsmassnahmen zu treffen.

Für bestimmte Verwendungszwecke kann die Abgabe ganz oder teilweise erlassen werden.

Die Abgabepflicht besteht auch für Garne, die von der gleichen Unternehmung gesponnen und weiter verarbeitet und in verarbeiteter Form abgeliefert werden.

Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5 % berechnet. »

In einem gemeinsamen Kreisschreiben der eidg. Preiskontrollstelle und des Kriegs-Industrie- und Arbeitsamtes an die Spinnermitglieder des Schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Webervereins vom 18. November 1941 betreffend die Abgabepflicht der Spinnereien (3. Kreisschreiben) wurde die Abgabe an die Preisausgleichskasse für Garne der Nr. 50 bis 60 englisch auf Fr. 1.80 per kg und für Garne über Nr. 60 englisch auf Fr. 2.50 per kg festgesetzt (Ziff. 1). Sodann enthält das Kreisschreiben als Ziffer 2 auch eine « Abgabe-Regelung betreffend Garnlieferungen zu Lasten älterer Kontrakte ».

B. — Die Rekurrentin hatte am 10. Juni, 2. und 18. August 1941 mit einem schweizerischen Exporteur Liefere-

ungsverträge über Baumwollgarne für den Export abgeschlossen, wobei Preise vereinbart worden waren, die den Inlandhöchstpreis für Baumwollgarne überstiegen. Exportgeschäfte unterlagen damals keiner Preisbeschränkung. Am 30. Oktober bewilligte die eidg. Preiskontrollstelle der Rekurrentin die Lieferung von 5500 kg. Sie bemerkte dazu, dass das Geschäft der Abgabe auf Baumwollgarnen gemäss Verfügung Nr. 31 des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 10. Oktober 1941 unterliege.

Die Rekurrentin beschwerte sich beim eidg. Volkswirtschaftsdepartement und beantragte, die Baumwollgarnlieferungen auf Grund der Verträge vom 21. Juli (?), bezw. 2. und 18. August 1941 von der Abgabepflicht an die Preisausgleichskasse des Schweiz. Textil-Syndikats zu befreien.

Das Volkswirtschaftsdepartement hat das Begehren mit Entscheid vom 3. Juli 1942 abgewiesen. Das Bundesgericht hat eine gegen diesen Entscheid gerichtete Verwaltungsgerichtsbeschwerde entgegengenommen

in Erwägung :

Die Abgabe auf Baumwollgarnen, die in der Verfügung Nr. 31 des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes den Spinnereien auferlegt wird, hat den Charakter eines Beitrages an die Kosten einer öffentlichen Einrichtung, der durch Verfügung Nr. 14 der nämlichen Amtsstelle errichteten « Preisausgleichskasse für die Baumwollindustrie ». Sie ist eine den am Baumwollhandel direkt und indirekt beteiligten und damit interessierten Unternehmungen überbundene Vorzugslast und demnach eine Abgabe im Rechtssinne (vgl. hierüber BGE 67 I S. 309 und Zitate ; BLUMENSTEIN : Steuerrecht S. 6). Die Beschwerde richtet sich gegen einen Entscheid, in welchem eine Abgabepflicht der Rekurrentin für bestimmte Geschäfte ausgesprochen wird, wogegen die Rekurrentin Anspruch auf Abgabefreiheit erhebt.

Beschwerden über Entscheidungen betreffend Pflicht

und Freiheit bei bundesrechtlichen Abgaben fallen in die Zuständigkeit des Bundesgerichtes als Verwaltungsgerichtshof. (Art. 4, lit. a und Art. 5, Abs. 1 VDG), auch soweit es sich um Abgaben handelt, die in Art. 5, Abs. 2 VDG nicht besonders erwähnt sind. Denn die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist gegeben für alle bundesrechtlichen Abgaben. Ausnahmen bestehen nur, wo für einzelne Abgaben oder für bestimmte Fragen besondere Instanzen eingesetzt sind, deren spezielle Zuständigkeit der nach allgemeiner Ordnung für bundesrechtliche Abgaben generell vorgesehenen Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgeht (vgl. Art. 7, lit. b und c und Art. 32 VDG). Sie gilt in diesem Rahmen auch für bundesrechtliche Beiträge und Vorzugslasten. So hat das Bundesgericht seine Zuständigkeit bei einer Beschwerde betreffend eine andere bundesrechtliche Vorzugslast, den Beitrag an eine Lohnausgleichskasse, nur deshalb abgelehnt, weil für solche Beschwerden eine besondere Instanz, ein Spezialverwaltungsgericht vorgesehen ist (Urteil vom 28. November 1941, i. S. Gesellschaft für Transportwerte, nicht publiziert). Nicht zum Geschäftskreis des Verwaltungsgerichtes gehören sodann Beschwerden im Gebiete eidgenössischer Abgaben, die nicht Abgabepflicht und Abgabeberechnung betreffen, sondern Fragen administrativen Ermessens, wie Zahlungsverleichterung, Stundung und Erlass. Abgesehen von diesen Ausnahmen aber, unterliegen alle Entscheide über eidgenössische Abgaben der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht.

Für die Abgabe auf Baumwollgarnen ist kein Spezialverwaltungsgericht eingesetzt. Die Beschwerde fällt daher, gemäss der allgemeinen Zuständigkeitsnorm in Art. 4, lit. a und Art. 5, Abs. 1 VDG, in den Geschäftskreis des Bundesgerichtes als Verwaltungsgericht.

.....

II. REGISTERSACHEN

REGISTRES

35. Urteil der I. Zivilabteilung vom 9. Dezember 1942 i. S. De Nederland'sche Vatenfabrieken N. V. gegen Eidgen. Amt für geistiges Eigentum.

Markenrecht. Schutzunfähigkeit einer internationalen Marke in der Schweiz wegen Verstosses gegen die guten Sitten (Irreführung des Publikums über das Ursprungsland der Ware) ? Pariser Verbandsübereinkunft Art. 6 B Abs. 1 Ziff. 3, Madrider Abkommen Art. 5 Abs. 1, BRB dazu vom 29. September 1939, Art. 9, MSchG Art. 14 Abs. 1 Ziff. 2.

Marque de commerce. Refus de la protection en Suisse à une marque internationale parce qu'elle serait contraire aux bonnes mœurs (public induit en erreur sur le pays d'origine de la marchandise). Convention de Paris, art. 6 B, al. 1, ch. 3 ; Arrangement de Madrid art. 5, al. 1 ; ACF du 29 septembre 1939 art. 9 ; LF sur les marques art. 14, al. 1, ch. 2.

Marchi di commercio. Protezione in Svizzera rifiutata ad una marca internazionale contraria ai buoni costumi (pubblico indotto in errore sul paese d'origine della merce) ? Convenzione d'Unione di Parigi, art. 6 B, cp. 1, cifra 3 ; Accordo di Madrid, art. 5 cp. 1 ; Decreto del Consiglio federale 29 settembre 1939, art. 9 ; LF sui marchi di fabbrica e di commercio, art. 14 cp. 1, cifra 2.

Aus dem Tatbestand :

Die Beschwerdeführerin, eine Fabrik in Amsterdam, die Metallpackungen herstellt, hinterlegte die in Holland für ihre Produkte eingetragene Wortmarke « Neva » auch beim internationalen Bureau für gewerbliches Eigentum in Bern. Auf Mitteilung der Hinterlegungsanzeige hin erklärte das eidgen. Amt für geistiges Eigentum, dass der Marke der Schutz auf dem Gebiete der Schweiz verweigert werden müsse ; denn da Neva der Name eines bekannten russischen Flusses sei, bestehe die Gefahr einer Täuschung des Publikums über die Herkunft der mit dieser Marke versehenen Waren ; die Marke verstosse daher gegen die guten Sitten.

Die verwaltungsgerichtliche Beschwerde der Marken-